

Ratgeber Schulbetriebspraktikum
Von der Praxis - für die Praxis

Inhaltsverzeichnis

Über das Schulpraktikum ins Unternehmen (Vorwort)	2
Qualitätskriterien	3
Checkliste zur Umsetzung eines erfolgreichen Praktikums	4
Glossar zu rechtlichen und formalen Punkten	6
Literaturhinweise	10

Über das Schulpraktikum ins Unternehmen

Die VDMA-Nachwuchsstudie¹ hat gezeigt - Praktika lohnen sich, für beide Seiten! Rund zwei Drittel der Azubis im Maschinen- und Anlagenbau haben sich durch die Erfahrungen in einem Praktikum für eine technische Ausbildung entschieden. Über die Hälfte von ihnen hat im Praktikum den passenden Beruf gefunden. Und jeder zweite Azubi hat im Ausbildungsunternehmen vorher schon ein Praktikum absolviert. Eine tolle Quote. Sie zeigt – Praktika sind ein äußerst effizientes Mittel im Nachwuchsmarketing.

Um das Potential von Praktika bestmöglich auszuschöpfen, ist es wichtig, den Schülerinnen und Schülern qualitativ hochwertige gut durchstrukturierte Praktika anzubieten. Der Ratgeber „Schulbetriebspraktikum“ soll Sie mit verschiedenen Hinweisen und Checklisten dabei unterstützen.

Erarbeitet wurde die Checkliste Schülerbetriebspraktikum² von Praktikern aus dem Netzwerk SCHULEWIRTSCHAFT insbesondere für eine sinnvolle und effektive Verwendung in Betrieben. Dafür herzlichen Dank!

Die Checkliste für Betriebe ist fokussiert auf Pflichtpraktika von Schülerinnen und Schülern einer allgemeinbildenden Schule und geht von grundlegenden fachlichen Anforderungen aus. Pflichtpraktika sind in den jeweiligen Landesschulgesetzen oder in amtlichen Lehrplänen der einzelnen Bundesländer verankert. Freiwillige Praktika können ein bereits absolviertes Pflichtpraktikum ergänzen.

Damit ein Praktikum seinen optimalen Nutzen entfalten kann, ist eine Einordnung in den allgemeinen Berufsorientierungsprozess unerlässlich. Themen der Berufsorientierung, die eigene Potenzialanalyse und ein aktueller Berufswahlpass bzw. Berufswahlordner sollten den Praktikantinnen und Praktikanten bekannt sein. Die Checkliste stellt eine Handlungsempfehlung dar, die aufgrund regionaler und spezifischer Besonderheiten angepasst werden kann. Große Betriebe können eigene – abweichende – Regelungen haben.

Erläuterung zum Gebrauch

Die Checkliste bietet eine kurze Übersicht für die tägliche Praxis und ist gegliedert in

- Vorbereitungsphase,
- Durchführungsphase und
- Nachbereitungsphase

Dazu werden stichwortartig Hinweise und zu erledigende Aufgaben benannt. Dargestellt werden die Handlungspunkte, die eine Bedingung für ein erfolgreiches Praktikum sind. Es ist möglich oder sogar erforderlich, weitere Punkte zu ergänzen. Sie können Ihre persönliche Checkliste individuell anpassen.

¹ IMPULS-Stiftung 2014: Nachwuchs für technische Ausbildungsberufe im Maschinenbau – Image der Berufe und Faktoren der Entscheidungsfindung bei der jugendlichen Zielgruppe

² Die kompletten Checklisten Schülerbetriebspraktikum – auch für Schüler, Lehrkräfte und Eltern - finden Sie unter www.schulewirtschaft.de

Qualitätskriterien

Folgende Qualitätskriterien zeichnen ein gutes Praktikum als zentrales Element der Berufs- und Studienorientierung aus:

Rahmenbedingungen

- Intensive und individuelle Betreuung
- Sinnvoller Praxiseinsatz und Feedback
- Ein Geben und Nehmen
- Betriebliche Komplexität und Merkmale des Berufs werden deutlich

Praxisvielfalt

- Praxisvielfalt ermöglichen; Einblicke sollen trotzdem nicht zu oberflächlich sein
- Kompatibilität zu schulischen Inhalten schaffen
- Unterstützung individueller Einschätzung und Reflexion für den weiteren Berufswahlprozess der Schülerinnen und Schüler

Ergebnisorientierung des Praktikums

- Informations-/Entscheidungskompetenz der Schülerinnen und Schüler entwickeln und erweitern
- Realistische Einblicke in die Arbeitswelt geben
- Gemeinsame Arbeit ist sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für das Unternehmen ein Gewinn

stärken- und zielgruppenorientiertes Erleben der Schülerinnen und Schüler fördern

- Stärkenorientierung
- Begeisterung für den gewählten Beruf wecken

Prozessgestaltung

- Gründliche Vor- und Nachbereitung in Schule und Unternehmen
- Begleitung im Praktikum von Schul- und Unternehmensseite (regelmäßiges Feedback, Wertschätzung zeigen)
- Reflexion von Lernprozess und Praktikum insgesamt sowie Hilfe für eigene Berufsentscheidung
- Erfüllbarkeit und Sinnhaftigkeit der Aufgaben im Praktikum verdeutlichen
- Anwendung vorhandener Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler
- Aufzeigen weiterführender Möglichkeiten im Unternehmen
- Zukunftsorientierung und Nachhaltigkeit

Evaluation

Nutzen

- Schülerinnen und Schüler lernen betriebliche Abläufe kennen
- Schülerinnen und Schüler erkennen eigene Fähigkeiten, Interessen und erproben ihre Fertigkeiten
- Schüler erfahren Wertschätzung und Motivation
- Regionale Vernetzung von Schule und Unternehmen
- Frühzeitige Bindung der Schüler an Unternehmen

Checkliste zur Umsetzung eines erfolgreichen Praktikums

Vorbereitungsphase

Für den Betrieb

- Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen (unter anderem auch physische und psychische Anforderungen klären)
- Angebot der Praktikumsplätze (Anzahl der Plätze, welche Ausbildungsberufe, ...)
- Vorbereitung einer Unternehmenspräsentation
- Organisatorische und innerbetriebliche Absprachen (Zeitpläne, Rahmenbedingungen)
- Praktikumsplan (Zeit, Aufgaben, Bereich, Ziele)
- Fester Ansprechpartner und Ressourcen (Ausstattung des Arbeitsplatzes)
- Ablaufplan für den 1. Tag

Für den Betrieb in Absprache mit der Schule

- Kontaktaufnahme zu den regionalen Schulen mit Erwartungsabgleich
- Ziele und Erwartungen an Praktikanten
- Rückmeldung zu den Bewerbungsunterlagen und dem Auftreten im Gespräch
- Informationen zur Anfahrt und zum Arbeitsweg
- Abschluss der Praktikumsvereinbarung (Schule, Praktikantin bzw. Praktikant und Erziehungsberechtigte)

...

Durchführungsphase

Die Verantwortung für die organisatorische Durchführung des Praktikums liegt beim Betrieb.

1. Tag:

- Anlaufstelle (z. B . Personalbüro oder Büro des Meisters)
- Begrüßung / Kennenlerngespräch (Zeitfenster einplanen)
- Betriebliche Belehrungen (z. B . Arbeitssicherheit, Verhaltensregeln)
- Kontaktadressen (Schule, Eltern) für Notfälle
- Erläuterung der berufsbezogenen Aufgabenstellung

Aufsichtspflicht

Gespräch mit Lehrer sowie Schülerinnen und Schülern im Betrieb
(Zwischenfeedback)

Fortschritte bei der Lösung der Praktikumsaufgabe beobachten und unterstützen

Begleitung bei der Erstellung des Praktikumsberichts, Einhaltung des Praktikumsplans

Abschlussgespräch

...

Nachbereitungsphase

Beurteilung der Praktikantin bzw. des Praktikanten

Praktikumsbescheinigung

Kontaktpflege zu erfolgreichen Praktikantinnen und Praktikanten

Feedback an Lehrer (Herausforderungen benennen und beim nächsten Praktikum berücksichtigen)

Innerbetriebliche Auswertung

...

Glossar zu rechtlichen und formalen Punkten

Abwesenheit vom Praktikumsbetrieb, z. B. wegen Krankheit

Der Praktikant / die Praktikantin bzw. die Eltern haben die Schule und den Betrieb am ersten Tag umgehend telefonisch, per Fax oder E-Mail zu informieren. Innerhalb von drei Schultagen ist eine schriftliche Bestätigung und Begründung der Fehlzeit durch die Erziehungsberechtigten, in besonderen Fällen zusätzlich ein ärztliches Attest, vorzulegen. Entsprechend ist bei vorzeitigem Verlassen des Unterrichts zu verfahren. Einzelheiten sind in der jeweiligen Schul(ver)ordnung geregelt.

Arbeitsschutz(-gesetz), z. B. Schutzkleidung

Das Unternehmen ist verpflichtet, Praktikanten und Praktikantinnen eine persönliche Schutzausrüstung (z. B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung zu stellen. Nur wenn diese benutzt werden, dürfen Schülerinnen und Schüler mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden. Die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung ist bestimmungsgemäß zu verwenden (§ 15 Abs. 2 JArbSchG³).

Arbeitsverbote und -einschränkungen

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten Tätigkeiten beschäftigt werden.

Bei Jugendlichen gibt es Verbote und Einschränkungen, z. B. beim Heben schwerer Lasten, Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung, Akkordarbeit und tempoabhängigen Arbeiten, Arbeiten mit schädlicher Einwirkung von Lärm, Strahlen, Gefahrenstoffen, Hitze oder Kälte (§§ 22–24 JArbSchG).

Arbeitszeiten⁴

Kinder (bis einschließlich 14 Jahre) dürfen 7 Stunden täglich arbeiten. Die wöchentliche Arbeitszeit kann bis zu 35 Stunden betragen (§ 7 JArbSchG).

Jugendliche (15 bis einschließlich 17 Jahre) dürfen täglich 8 Stunden und wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden arbeiten (§ 8 Abs. 1 JArbSchG).

Nachruhe: 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr (§ 14 JArbSchG)

Insgesamt dürfen Praktikantinnen und Praktikanten nur 5 Tage in einer Woche beschäftigt werden. (§ 15 JArbSchG).

Für volljährige Schulpraktikantinnen und –praktikanten gilt das JArbSchG nicht. Ihre Arbeitszeit darf regelmäßig 8 Stunden am Tag nicht überschreiten (§ 3 ArbZG⁵).

Bezahlung/Vergütung

Das Praktikum ist weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Daher entfällt jede Art von Vergütung.

In Berlin z. B. ist im Rahmen von Informationen darauf hinzuweisen, „*dass den Schülern die Annahme finanzieller Vergütungen oder anderer geldwerter Zuwendungen der Praktikumsbetriebe nicht gestattet ist. Hiervon ausgenommen sind die Erstattung von Fahrtkosten, die in Verbindung mit dem Praktikum anfallen, sowie die unentgeltliche*

³ Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG): <http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/index.html>

⁴ Informationen zu Ausnahmen hinsichtlich der Regelungen für die zulässige Schichtzeit, Nachruhe, Ruhetage usw. können beim zuständigen Amt für Arbeitsschutz erfragt werden.

⁵ Arbeitszeitgesetz (ArbZG): <http://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/index.html>

Teilnahme an Mahlzeiten in den Pausen.“ (Siehe Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Betriebspraktika im Rahmen des Unterrichts an den Schulen der Sekundarstufe I (AV Betriebspraktika) vom 12. Oktober 2007)

Datenschutz

Praktikantinnen und Praktikanten sind auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen und schriftlich zu verpflichten, wenn sie während des Betriebspraktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen.

Dauer des Pflicht-Schülerpraktikums

Je nach Schule und Bundesland beträgt die Dauer zwischen 2 bis 3 Wochen.

Gefahrenunterweisung

Zu Praktikumsbeginn (s. 1. Tag) ist eine Unterweisung über Unfall- und Gesundheitsgefahren ebenso erforderlich wie die über Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren. Beispielhaft § 14 Gefahrstoffverordnung sowie § 11 Lärm- und Vibrationsschutzverordnung. Die Belehrungen sollten durch die Praktikantin bzw. den Praktikanten quittiert werden (u. a. § 12 ArbSchG⁶).

Haftung im Schadensfall

Ein klassisches Schulbetriebspraktikum ist eine schulische Veranstaltung. Die Praktikantin bzw. der Praktikant ist daher über die Schule haftpflichtversichert. Dies ist jedoch kein automatischer, also kein gesetzlicher Schutz. Vielmehr muss die Schule (der Schulaufwandsträger) diese Versicherung für Schülerinnen und Schüler abschließen, um ihn für Haftungsfälle abzusichern. Die Eltern zahlen den Beitrag für die Schulhaftpflichtversicherung an die Schule.⁷

Praktikumsbericht, -mappe

In der Regel gibt die Schule die Formalien zur Erstellung des Berichts oder der Praktikumsmappe vor.

Hinweise z. B. aus Nordrhein-Westfalen: In dieser Mappe sammeln Schülerinnen und Schüler die Ergebnisse von Befragungen, fassen Beobachtungen zusammen und legen persönliche Erfahrungen dar. Im Vordergrund stehen der zusammenfassende Bericht und die Schilderung, die durch Zeichnungen, Bilder, Tabellen und Belege illustriert werden können. Ein Füllen der Praktikumsmappe durch das wahllose Sammeln von Prospektmaterial widerspricht dem Sinn der eigenverantwortlichen Gestaltung der Mappe durch Schülerinnen und Schüler.⁸

Ruhepausen

Kindern und Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Ruhepausen sind nicht in die Arbeitszeit einzuberechnen (§ 4 JArbSchG). Die Pausenzeit beträgt:

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ bis zu 6 Stunden
- 60 Minuten (mindestens) bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden (§ 11 JArbSchG)
- Länger als 4 ½ Stunden hintereinander dürfen Schülerinnen und Schüler ohne Pause nicht beschäftigt werden.

⁶ Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG): <http://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/index.html>

⁷ „Rechtliches zum Schulpraktikum“: <http://www.schulleiter.de/rechtsarchiv/aufsichtspflicht/artikel-lesen/artikel/schulpraktikum-was-ist-rechtlich-zu-beachten/>

⁸ Vgl.: „Das Betriebspraktikum für Schüler und Lehrer“, „Sonderreihe des Studienkreises SCHULEWIRTSCHAFT Nordrhein-Westfalen“, Heft 24, März 2009, Seite 66.

- Für volljährige Schulpraktikanten ist die Arbeit durch im Voraus feststehende Ruhepausen:
- von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden und
- 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden insgesamt zu unterbrechen.

Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden (§ 4 ArbZG).

Sozialversicherung

Von der Sozialversicherungspflicht sind Schülerinnen und Schüler eines Pflichtbetriebspraktikums befreit, da es sich um eine Schulveranstaltung handelt.

Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden (§ 13 JArbSchG).

Teilnahmebescheinigung oder Zeugnis

Nach einem Pflichtpraktikum ist als Nachweis des Praktikums gegenüber der Schule eine Praktikumsbescheinigung auszustellen.

Ein qualifiziertes Zeugnis ist nicht vorgeschrieben. Es ist jedoch aussagekräftiger und gibt eine bessere Rückmeldung zu den Leistungen und Stärken des Praktikanten und ist auch für etwaige spätere Bewerbungen hilfreich.⁹

Urlaub/Befreiung

Ein Anspruch auf Urlaub besteht mangels eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses nicht.

Bei einem Schülerbetriebspraktikum ist die Gewährung von Urlaub aufgrund der Kürze der Dauer des Praktikumsverhältnisses unüblich.

Für die Befreiung und Beurlaubung der Schülerinnen und Schüler (aus wichtigem Grund) während des Praktikums ist die Schule zuständig.

Vereinbarung/Vertrag

Der Abschluss eines Vertrags ist bei Schulbetriebspraktika nicht zwingend notwendig. Einzelheiten sind in der jeweiligen Schul(ver)ordnung geregelt. Die schriftliche Form wird jedoch empfohlen, um das Praktikum auf eine klar definierte Basis zu stellen. Gesetzliche Vorgaben des JArbSchG und des ArbZG sind zu berücksichtigen.

Vorzeitige Beendigung des Praktikums

Eine vorzeitige Beendigung ist aus wichtigem Grund möglich. Eine vorherige Rücksprache mit der Schule ist aber erforderlich. Bei einem verpflichtenden Schulbetriebspraktikum ist das Arbeitsrecht nicht anwendbar, da es sich um eine Schulveranstaltung handelt. Ein solches Praktikum ist daher nach dem jeweils geltenden Schulrecht zu beurteilen, und der Lehrer trägt für dessen Durchführung die Verantwortung.

In allen Bundesländern bestehen hierzu Regelungen in Form von Erlassen und Richtlinien (Schulordnung oder Landesrecht).

⁹ Vgl. : „Praktika – Nutzen für Praktikanten und Unternehmen“, Stand Juli 2011, Seite 18

Da es sich bei diesen Praktika um kein Arbeitsverhältnis handelt, finden die für die Arbeitsverträge geltenden Vorschriften, inklusive der Kündigungsschutzvorschriften, keine Anwendung.

Weiterführende Hinweise: Schade, Praktikum, Aktuelle Rechtslage 2012, NZA 12/2012, Seite 654 ff.

(Wege-)Unfälle, Unfallversicherung

Ein Betriebspraktikum ist eine schulische Veranstaltung. Der Praktikant ist daher über die Schule auf dem Hin- und Rückweg sowie während der Praktikumszeit im Betrieb unfallversichert. Für Unfälle beim Betriebspraktikum gilt das gleiche Verfahren wie bei den anderen Schulunfällen (Unfallmeldung!).

Wochenendarbeit/Beschäftigungsverbot

Samstagsarbeit ist verboten. Ausnahmen gibt es u. a. in Krankenanstalten, Pflegeheimen, Verkaufsstellen und Bäckereien, im Friseurhandwerk, Verkehrswesen, in der Landwirtschaft, im Gaststättengewerbe und in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge. Allerdings muss dann die Praktikantin bzw. der Praktikant an einem anderen Arbeitstag derselben Woche freigestellt werden. Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben (§ 16 JArbSchG).

An Sonn- und Feiertagen ist die Regelung noch strenger. Die Branchen, für die es Ausnahmen gibt, sind sehr eingeschränkt. Zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben. Keine Ausnahmen gibt es für den 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai (§§ 17, 18 JArbSchG).

weiterführende Links

- [IMPULS-Stiftung 2014: Nachwuchs für technische Ausbildungsberufe im Maschinenbau – Image der Berufe und Faktoren der Entscheidungsfindung bei der jugendlichen Zielgruppe](#)
- [talentmaschine.de – das Nachwuchsportal für den Maschinen- und Anlagenbau. Veröffentlichen Sie hier Ihre Praktika, Ausbildungsplätze, Duale Studienplätze, Abschlussarbeiten und Traineeestellen.](#)
- [SCHULEWIRTSCHAFT Deutschland – hier finden Sie weitere Checklisten auch für SchülerInnen, Lehrkräfte und Eltern.](#)
- [Arbeitsschutzgesetz \(ArbSchG\)](#)
- [Infektionsschutzgesetz \(Ifsg\)](#)
- [Jugendarbeitsschutzgesetz \(JArbSchG\)](#)
- [Arbeitszeitgesetz \(ArbZG\)](#)
- [Rechtliches zum Schulpraktikum aus Schulperspektive](#)

